

Anlage 2

Stellungnahme der Verwaltung zu den Anregungen und Bedenken aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände und des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde und der Bürger zur 9. Änderung des LP I – Neuss –

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
1	Bezirksregierung Düsseldorf – Dez 51 -	<p>Vielen Dank für Ihre Zuschrift vom 13.01.2014 und die Übersendung des o. a. Landschaftsplanentwurfs. Naturschutzfachlich wird diese Änderung begrüßt, da hiermit die Übernahme der Landschaftsschutzflächen gemäß meiner Änderungsverordnung vom 01.03.2007 und 05.08.2008 (Abl. Reg. Ddf. 2007, S. 94ff und Abl. Reg. Ddf. 2008, S. 245) vollzogen wird. Weitere Anregungen oder Bedenken werden dazu nicht vorgetragen.</p> <p>Aus dem Fachbereich Wasserwirtschaft wird auf folgendes hingewiesen: <u>Überschwemmungsgebiete/Hochwasserrisikomanagement</u> Im Zuge der Umsetzung der HWRM-RL (§§ 73 bis 75 WHG) sind für den Rhein und die Erft Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt worden. Der Rhein und die Erft sind im Rahmen der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos nach Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) als Risikogebiete bestimmt worden. Entsprechend den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten können die Planungsbereiche teilweise oder ganz von Überschwemmungen betroffen sein. Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für dieses Gewässer liegen vor und sind unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	-----	-------------------------	------------------------------

		<table border="1" data-bbox="660 212 1411 654"> <thead> <tr> <th>Planungsbereich</th> <th>Erft</th> <th>Rhein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Jröne Meerke</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Vogelsang</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Zoppenbroich</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>geschütztes Gebiet HQ100, HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Steinhausstraße</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Am Stadtwald</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Rennbahn</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>geschützte Gebiete (HQhäufig und HQ100), HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>A57 – Reuschenberg</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>keine Betroffenheit</td> </tr> <tr> <td>Selikumer Weg</td> <td>keine Betroffenheit</td> <td>HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Gnadentaler Busch</td> <td>HQ100 und HQextrem</td> <td>HQ100, HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Erfttal</td> <td>HQhäufig, HQ100 und HQextrem</td> <td>HQ100, HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Müggenberg</td> <td>HQ100 und HQextrem</td> <td>HQ100, HQ extrem</td> </tr> <tr> <td>Bolzplatz</td> <td>HQ extrem</td> <td>HQ extrem</td> </tr> </tbody> </table> <p data-bbox="649 702 1400 877">Die betroffenen Überschwemmungsbereiche "Gnadentaler Busch", "Erfttal" und "Müggenburg" sollen für das HQ100 an der Erft im Laufe dieses Jahres nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich als Überschwemmungsgebiet festgesetzt werden.</p> <p data-bbox="649 917 884 949"><u>Wasserversorgung</u></p> <p data-bbox="649 989 862 1021">Die Maßnahmen</p> <ul data-bbox="649 1029 940 1340" style="list-style-type: none"> • Jröne Meerke • Vogelsang • Zoppenbroich • Rennbahn • A 57 - Reuschenberg • Selikumer Weg • Gnadentaler Busch • Erfttal • Bolzplatz <p data-bbox="649 1348 1400 1372">liegen außerhalb von Einzugsgebieten oder Wasserschutz-</p>	Planungsbereich	Erft	Rhein	Jröne Meerke	keine Betroffenheit	HQ extrem	Vogelsang	keine Betroffenheit	HQ extrem	Zoppenbroich	keine Betroffenheit	geschütztes Gebiet HQ100, HQ extrem	Steinhausstraße	keine Betroffenheit	HQ extrem	Am Stadtwald	keine Betroffenheit	HQ extrem	Rennbahn	keine Betroffenheit	geschützte Gebiete (HQhäufig und HQ100), HQ extrem	A57 – Reuschenberg	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit	Selikumer Weg	keine Betroffenheit	HQ extrem	Gnadentaler Busch	HQ100 und HQextrem	HQ100, HQ extrem	Erfttal	HQhäufig, HQ100 und HQextrem	HQ100, HQ extrem	Müggenberg	HQ100 und HQextrem	HQ100, HQ extrem	Bolzplatz	HQ extrem	HQ extrem	
Planungsbereich	Erft	Rhein																																								
Jröne Meerke	keine Betroffenheit	HQ extrem																																								
Vogelsang	keine Betroffenheit	HQ extrem																																								
Zoppenbroich	keine Betroffenheit	geschütztes Gebiet HQ100, HQ extrem																																								
Steinhausstraße	keine Betroffenheit	HQ extrem																																								
Am Stadtwald	keine Betroffenheit	HQ extrem																																								
Rennbahn	keine Betroffenheit	geschützte Gebiete (HQhäufig und HQ100), HQ extrem																																								
A57 – Reuschenberg	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit																																								
Selikumer Weg	keine Betroffenheit	HQ extrem																																								
Gnadentaler Busch	HQ100 und HQextrem	HQ100, HQ extrem																																								
Erfttal	HQhäufig, HQ100 und HQextrem	HQ100, HQ extrem																																								
Müggenberg	HQ100 und HQextrem	HQ100, HQ extrem																																								
Bolzplatz	HQ extrem	HQ extrem																																								

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gebieten der öffentlichen Wasserversorgung. Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die folgenden Maßnahmen liegen teilweise oder ganz in geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten der öffentlichen Wasserversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Steinhausstraße - tlw. Im WSG Broichhof Zone III A - • Am Stadtwald – im WSG Broichhof Zone III A - • Müggenburg – geplante Zone III B – <p>der Wassergewinnung Rheinbogen. Gegen die Maßnahmen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Aus dem Fachbereich Denkmalangelegenheiten erfolgt der Hinweis, dass sich im Plangebiet das <u>Bodendenkmal "Nordkanal"</u> befindet. Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen, dürfen keine Maßnahmen am oder entlang des Denkmals ohne die Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörde durchgeführt werden.</p> <p>Da sich im Planungsgebiet weitere Denkmäler befinden können, für die die kommunalen Denkmalbehörden zuständig sind, empfehle ich zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange - falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Abschließend darf ich noch auf folgendes hinweisen: Die Unterlagen habe ich im Rahmen meiner personellen Möglichkeiten durchgesehen, eine alle Daten und Erwägungen umfassende Prüfung ist mir indes nicht möglich. Die vorstehenden Hinweise erheben daher weder einen An-</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Anregung wurde berücksichtigt: Die genannten Ämter für Denkmalpflege des LVR sowie die Stadt Neuss als Untere Denkmalbehörde wurden beteiligt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>spruch auf Vollständigkeit noch nimmt diese von mir als Höhere Landschaftsbehörde koordinierte Stellungnahme das Ergebnis des späteren Anzeigeverfahrens nach § 28 Landschaftsgesetz NRW vorweg.</p>	
2	<p>PLEdoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung</p>	<p>9. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I - Neuss Teilabschnitt 1- Neuss, Zoppenbroich Teilabschnitt I - Neuss, Am Stadtwald Teilabschnitt 1- Neuss, Selikumer Weg Teilabschnitt I - Neuss, Gnadentaler Busch Teilabschnitt I - Neuss, Erfttal hier: Ferngasleitungen der Open Grid Europe GmbH 1. Ferngasleitung Nr. 4/50/3, Umgehungsleitung Neuss, ON 300, mit Betriebskabel, Blatt 8-9b, 15-17, 24, 25, Schutzstreifenbreite 8 m 2. Ferngasleitung Nr. 12/15, Hochdruck Gasbehälter Solingen Ohligs, ON 300, mit Betriebskabel, Blatt 55-57, Schutzstreifenbreite 8 m Ferngasgemeinschaftsleitung der Open Grid Europe GmbH und der Thyssengas GmbH Ferngasleitung Nr. 200/23, Kraftwerk Lausward, ON 400, mit Betriebskabel, Blatt 17-19, Schutzstreifenbreite 8 m Interessenvertretung Open Grid Europe GmbH</p> <p>Von der Open Grid Europe GmbH (<i>als Rechtsnachfolgerin des früheren Leitungseigentümers EON Ruhrgas AG</i>), Essen, und der GasLiNE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Wir bestätigen den Eingang Ihrer an uns gerichteten Benachrichtigung über die 9. Änderung des Landschaftsplanes</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>des Rhein -Kreis Neuss, Teilabschnitt I – Neuss - . In die unsere Belange betreffenden Planauszüge Zoppenbroich, Am Stadtwald, Selikumer Weg, Gnadentaler Busch und Erfttal haben wir die Trassenführungen der innerhalb der Änderungen verlaufenden Ferngasleitungen graphisch übernommen und Leitungskenndaten hinzugeschrieben. Wir bitten zu beachten, dass die Eintragung der Ferngasleitungen in die Karten nur zur groben Übersicht geeignet ist. Durch die Änderung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Änderung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss für die Durchführung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten jederzeit gewährleistet sein. • Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidarbeiten ausgeführt werden dürfen. • Das Recht des Leitungsbetreibers oder beauftragte Dritte zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der jeweiligen Leitungstrasse darf nicht eingeschränkt werden. • Eine Aufgrabung der jeweiligen Versorgungsanlage durch den Leitungsbetreiber oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein. • Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, ins- 	<p>Die Hinweise sind berücksichtigt: Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in ihrer bisherigen Art und im bisherigen Umfang bleiben gem. der Festsetzungen zu den Landschaftsschutzgebieten 6.2.2, Unberührtheitsklausel Ziff. 6.) und 7.) von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>besondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an der Versorgungsanlage ergibt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit der Open Grid Europe GmbH abzustimmen. <p>Bei Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bitten wir zu beachten, dass geplante Maßnahmen, insbesondere Neuanpflanzungen, im Bereich der Leitungen und Anlagen nur außerhalb der Schutzstreifen angeordnet werden.</p> <p>Im Hinblick auf Gewässerrenaturierungen / -revitalisierungen, bitten wir - sofern eine Änderung des Gewässerlaufes und / oder der Gewässersohle geplant ist - um frühzeitige Vorlage der detaillierten Planunterlagen (Lagepläne, Längenschnitte, insbesondere Querprofile, etc.) zwecks Prüfung und Stellungnahme.</p> <p>Weitere Planungen, soweit sie die Trassen der Ferngasleitungen betreffen, sind uns ebenfalls anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an den nachfolgenden Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Von den übrigen angezeigten Änderungen werden von uns verwaltete Ferngasleitungen nicht berührt. Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass von der 9. Änderung des Landschaftsplanes keine Versorgungseinrichtungen der GasLiNE GmbH & Co. KG betroffen werden.</p>	<p>Die Anregung wird im Rahmen von LP Realisierungsmaßnahmen berücksichtigt.</p>
3	Westnetz GmbH - Technischer Assetsupport -	<p>Durch die o. g. Landschaftsplanänderung werden keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH betroffen. Es bestehen keine Bedenken gegen die LP – Änderung.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
4	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -	<p>Zum Entwurf der 9. Änderung des Landschaftsplanes I nehme ich in Hinblick auf die schutzwürdigen Böden wie folgt Stellung: Der Geologische Dienst in Nordrhein-Westfalen stellt die Karte der schutzwürdigen Böden (2. Auflage, 2004) als Bodenschutz Fachbeitrag für Planungsfragen bereit. Danach treten im Plangebiet Böden auf, die als besonders schutzwürdig eingestuft worden sind. Die auf der CD ausgewiesenen Böden sind nach Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (AZ.: IV-5-5/4 vom 7.3.2005) als Abwägungsgrundlage bei Gebietsentwicklungsplanungen mit heranzuziehen.</p> <p>Ich bitte darum, auf S. 6 (von 35) in Kap. 3.2. eine Ergänzung für die textliche Festsetzung von LSG vorzunehmen. Als Entwicklungsziel für die Landschaft (§18 LG, Ordnungsnummer 6.1.1) empfehle ich zur "Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" die Erhaltung der "Schutzwürdigen Böden" mit aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die 9. Änderung des LP I beinhaltet lediglich die Übernahme der LSVO der Bezirksregierung Düsseldorf in den Landschaftsplan. Eine Änderung des textlichen Entwicklungszieles, welches sich auf den gesamten LP I bezieht, ist im Rahmen der 9. Änderung LP I nicht möglich.</p> <p>Diese Anregung kann ggf. i. R. einer Gesamtüberarbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt werden.</p>
5	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien -	<p>Grundsätzlich bestehen unsererseits gegen die Planungen keine Bedenken. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass nach § 4 Bundesnaturschutzgesetz, Flächen die als Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB AG) dienen, in ihrer bestimmungsmäßigen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im</p>	<p>Die Anregungen sind berücksichtigt: Die nach den Bahngesetzen als Verkehrsfläche gewidmeten Flächen sind über diese im Rahmen der Planfeststellungsverfahren gesichert. Insofern gilt hier die jeweilige Unberührtheitsklausel zu den Verboten im LSG, wonach alle</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Verhältnis zu den Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten.</p> <p>Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen.</p> <p>Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden, auch außerhalb von Wegen mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein und zwar ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen erforderlich werden.</p> <p>Die DB AG haftet für alle Personen und Sachschäden, u.a. ausgelöst durch Abstürze oder Baumstürze oder Profileinschränkungen. Potenzielle Gefährdungen sind daher unmittelbar oder präventiv nach Erfordernis zu beseitigen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes nach öffentlichem Recht zugelassenen oder rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang von den Verboten für Landschaftsschutzgebiete unberührt bleiben.</p>
6	Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein	Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmen wir dem o. b. Bauvorhaben zu.	Von der 9. Änderung des LP I ist kein jüdischer Friedhof betroffen.
7	Stadt Neuss (siehe Anlagen 1 bis 5)	<p>Intention der 9. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt 1- Neuss - ist die möglichst vollständige Aufnahme der Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf aus dem Jahr 1971 zuletzt geändert durch Änderungsverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 14.08.2008. Die instrumentelle Zusammenführung des Landschaftsschutzes wird von Seiten der Stadt Neuss grundsätzlich begrüßt, da dies zu einer Vereinheitlichung und Vereinfachung im Umgang mit den Landschaftsschutzgebieten führt.</p> <p>Die beabsichtigte Integration der sog. Altverordnung in den</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Landschaftsplan möchte ich zum Anlass nehmen, auf Konflikte zwischen dem Landschaftsschutz und den städtebaulichen, verkehrlichen und tiefbautechnischen Planungen hinzuweisen. Daher möchte ich Sie bitten, die im Folgenden aufgeführten Bereiche aus den Landschaftsschutzgebieten herauszunehmen, um an diesen Stellen städtische Interessen zu wahren.</p> <p>Im Änderungsbereich "Erfttal" sind vorhandene Anlagen des technischen Hochwasserschutzes entlang des Norfbaches betroffen (siehe Anlage 1 a). Diese müssen mittelfristig neu geplant werden, da sie den aktuellen technischen Anforderungen und dem Bemessungshochwasser angepasst werden müssen. Um zusätzliche Interessenskonflikte zwischen Landschaftsschutz und Hochwasserschutz zu vermeiden, bitte ich, die entsprechenden Flächen (siehe Anlage 1 b) nicht als Landschaftsschutzgebiet festzuschreiben.</p> <p>Im Änderungsbereich "Vogelsang" (L 6.2.2.1) ist eine Kindertagesstätte geplant, die eine Aufhebung bzw. eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzes erfordert. Diese Planung ist dem Rhein-Kreis Neuss bereits bekannt. Auch sind entsprechende Gespräche mit der Bezirksregierung Düsseldorf geführt worden - siehe beiliegenden Gesprächsvermerk. Es wird vorgeschlagen, die Fläche durch eine Maßnahme zu kompensieren, die eine ähnliche Biotopstruktur entstehen lässt. Es soll der verrohrte Stingesbach in Teilen freigelegt werden.</p>	<p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Dieser innerstädtische Grünzug ist eine wichtige „Grünschneise“ im innerstädtischen Gefüge und aus diesem Grund in Gänze landschaftsschutzwürdig.</p> <p>Die für den Hochwasserschutz erforderlichen Maßnahmen müssen im Einzelfall in Übereinstimmung mit dem LSG – Status geplant und mit dem RKN abgestimmt werden. Die Umsetzung der Belange des Hochwasserschutzes und des Landschaftsschutzes erfolgt im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die betr. Erweiterungsfläche innerhalb des relativen schmalen Grünzuges ist landschaftsschutzwürdig. Die eventuelle Herausnahme von Teilbereichen aus dem LSG und die Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen muss im Einzelfall im Zuge einer landschaftsrechtlichen Befreiung geregelt werden.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Im Änderungsbereich "Rennbahn" sollte eine Bereinigung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes erfolgen. Die westliche Fläche mit den Gebäuden (Globetheater, Wetthalle Rennbahnrestaurant) und Parkplatzflächen sollte aus dem Plan herausgenommen werden (Anlage 2), da der Charakter eines Landschaftsschutzgebietes hier nicht gegeben ist. Darüber hinaus sind weitere bauliche Entwicklungen bzw. die unmittelbare Anbindung des Wendersplatzes an das Rennbahngelände durch Bauwerke zur Überbrückung oder Unterführung der Gleise Hochwassermauern geplant.</p> <p>In Nordrhein-Westfalen sollen mit Unterstützung der Landesregierung fünf Radschnellwege geplant werden. Die Stadt Neuss ist an der Strecke Neuss - Universität Düsseldorf - D.-Benrath - D.-Garath - Langenfeld und Monheim (31 km) beteiligt. Der Trassenverlauf tangiert den Änderungsbereich "Rennbahn". Zur Zeit befindet sich eine Machbarkeitsstudie in Arbeit, die mehrere Trassenvarianten untersucht. Eine Variante unterquert die Langemarckstraße direkt nördlich der Tankstelle und mündet dann im LSG der Rennbahn. Denkbar wäre dann u. a. eine Führung auf der Grasrennbahn in Richtung Hessentor. Diese Trasse ist in der Anlage 4 schwarz eingetragen. Wenn der Radschnellweg (RSW) so realisiert würde, sollte auch der schwarz</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Der betr. Bereich der Rennbahn ist als innerstädtische Freifläche im Sinne des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 BNatSchG LSG – würdig. Die Fläche wird insgesamt durch eine alte Baumreihe (überwiegend ca. 100 – jährige Platanen) geprägt, welche das Rennbahngelände nach Westen begrenzt. Eine weitere Versiegelung der übrigen Fläche soll durch den Landschaftsschutz begrenzt werden. Eine freiraumplanerische Gestaltung der Fläche für die Erholungsnutzung ist gem. Entwicklungsziel 1 K möglich und wünschenswert. Für bauliche Entwicklungen der Fläche muss im Rahmen der konkreten Bauleitplanung im Einzelnen geprüft werden inwieweit in diesem Bereich Möglichkeiten für die Umsetzung und Befreiung von den LSG Festsetzungen bestehen.</p> <p>Der Anregung kann nicht gefolgt werden: Die betr. Planung ist zu unbestimmt. Planungsvarianten rechtfertigen keine Reduzierung des Landschaftsschutzes. Im Rahmen der konkreten Planung muss im Einzelnen geprüft werden, inwieweit Möglichkeiten für die Umsetzung und Befreiung von den LSG Festsetzungen bestehen.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>gestrichelte Weg in Richtung Stresemannallee möglich gehalten werden. Eine weitere Variante sieht eine Führung entlang des Europadamms vor. Diese Trasse soll dann verlängert werden zwischen der Rennbahn und den Gleisen der Hafensbahn (blau gestrichelt). Ich bitte, diese Trassenvarianten, bei der Übertragung der LSG in den Landschaftsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Im Bereich des nicht zur Änderung anstehenden Landschaftsschutzgebietes 6.2.2.2 "Morgensternsheide / Stadtwald" wird nördlich der Geulenstraße von der Regiobahn GmbH ein neuer S - Bahn- Haltepunkt geplant und ein Planfeststellungsverfahren avisiert. In unmittelbarer Nähe zum Bahnsteig soll eine Bike & Ride-Station mit Fahrradstellplätzen und Fahrradboxen entstehen. Die Planung dazu wird seitens der Stadt Neuss erstellt.</p> <p>Die Flächen für den Bahnsteig und die Fahrradabstellanlagen sollten daher aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden. Ein Lageplan mit Markierung der entsprechenden Flächen ist als Anlage 5 beigefügt. Da der neue S-Bahn-Haltepunkt auch der verkehrlichen Erschließung des Johanna-Etienne Krankenhauses dienen soll, wird ein direkter Verbindungsweg vom Krankenhausareal durch das Landschaftsschutzgebiet auf den vorhandenen Weg entlang des Nordkanals diskutiert (s. Anlagen 5). Dieser Weg sollte ebenfalls aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen werden. Die genaue Lage des Weges steht noch nicht fest. Darüber hinaus besteht der politische Wunsch, den neuen Haltepunkt mit dem bestehenden ÖPNV-System zu erschließen. Die dafür erforderlichen Flächen stehen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht zur Verfügung, so dass eine ÖPNV-Erschließung des neuen Haltepunktes (Wendeanlagen, Straßenaufweitungen) ohne große Eingriffe in das Landschaftsschutzgebiet 6.2.2.2 nicht</p>	<p>Die Anregung kann nicht berücksichtigt werden: Die betr. Planung bezieht sich nicht auf den Geltungsbereich der 9. Änderung des LP I.</p>

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>zu realisieren ist. Ob die gewünschte ÖPNV-Erschließung tatsächlich realisiert werden wird, ist noch offen.</p> <p>Darüber hinaus weise ich noch auf zwei Fehler in den Planentwürfen hin, die von der in den Jahren 2007 und 2008 neu gefassten Altverordnung abweichen:</p> <p>1. Vogelsang-Stingesbachaue (S. 14 der Planunterlage): der kleine "Zipfel" an der nordwestlichen Grenze, westlich der Schule muss aus der Darstellung herausgenommen werden.</p> <p>2. Rennbahn (S. 18 der Planunterlage): südöstlicher Bereich entlang der Stresemannallee. Hier ist seit 2011 der Bebauungsplan Nr. 462 - Stresemannallee, Rennbahnbüropark -rechtskräftig. Auch dieser Bereich ist entsprechend anzupassen.</p> <p>Die innerstädtischen bzw. ortsnahen Parks "Jostenbusch" (Steinhausstraße) und "Müggenburgpark" sollen mit dem Entwicklungsziel 1 K belegt werden. Begründung: Der Nutzungsdruck auf diese Bereiche wird zunehmen. Wegen der kulturhistorischen Vorgeschichte dieser Grünanlagen ist bei dem Entwicklungsziel 1 K auch die Möglichkeit gegeben, die ehemaligen Strukturen bei vorhandenen Mitteln zu rekonstruieren.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt: Die Karte wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt: Die Karte wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt: Die Karte wird entsprechend angepasst.</p>
8	Thyssengas GmbH - Erdgaslogistik -	<p>Von der 9. Änderung des oben genannten Landschaftsplanes werden keine von unserer Gesellschaft betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. nicht vorgesehen.</p>	
9	GASCADE Gastransport	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	GmbH	<p>Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben (s.o.).</p>	Die Anregung wurde berücksichtigt: Im Verfahren wurden die betroffenen Leitungsträger beteiligt.
10	Wehrbereichsverwaltung West	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 10.01.2014 teile ich Ihnen mit, dass – unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – <u>meinerseits grundsätzlich keine Bedenken</u> gegen die Realisierung der o. a. Planung bestehen.	
11	LANUV NRW	<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme zu o. g. Landschaftsplanänderungen. Das LANUV begrüßt die Erweiterungen der bestehenden Landschaftsschutzgebiete. Es werden keine weiteren Anregungen und Bedenken gegen die neue Ausweisung der Landschaftsschutzgebiete vorgebracht.</p>	
12	Landesbetrieb Straßen	Die hiesige Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Be-	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
	NRW - Autobahn niederlassung Krefeld -	<p>trieb und die Erhaltung der im o.a. Planänderungsbereich vorhandenen Autobahn 57 zuständig.</p> <p>Neubau,- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vorhandenen Kapazitäten von den benachbarten Niederlassungen erbracht. Der Ausbau der BAB 57 wird durch die Projektgruppe BAB der Regionalniederlassung Niederrhein, Mönchengladbach mit Sitz in der Autobahn niederlassung Krefeld betrieben. In verschiedenen Beteiligungsterminen ist die Ausbauplanung A 57 der Stadt Neuss vorgestellt worden.</p> <p>Durch die 9. Änderung des Landschaftsplanes ergeben sich durch den Änderungsbereich "A 57 Reuschenberg" und den Änderungsbereich "Erfttal" Berührungspunkte mit der Planung A 57. Im Zuge der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum Ausbau der A 57 im Abschnitt Reuschenberg wurden auch große Teile der Erweiterungsfläche A 57, Reuschenberg im Umfeld der Autobahn kartiert.</p> <p>Die Flächen der A 57, einschl. ihrer Böschungsflächen, die aufgrund ihrer baulichen Situation (Lärmschutzwände) nicht zugänglich sind, weisen jedoch keine Funktionen für die Erholung bzw. aufgrund der Vorbelastung auch keine botanische oder ornithologische Bedeutung auf. Insofern scheint eine diesbezügliche Sicherung durch Übernahme in den Landschaftsplan fragwürdig.</p> <p>In beiden Abschnitten wäre mit einer unveränderten Übernahme der Landschaftsschutzverordnung die Ausweisung von Erhaltungszielen und Festsetzungen auf der Autobahn und den Lärmschutzwällen verbunden. Das im Landschaftsplan formulierte Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen ausgestatteten Landschaft" ist jedoch auf der Autobahn und seinen Nebenflächen nicht zu realisieren. Gleiches gilt für die Festsetzungen.</p>	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Aufgrund der im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) fixierten Regelungen liegt die Verantwortung für die Unterhaltung und die Sicherheit der Bundesfernstraßen einschließlich der Böschungen und Nebenanlagen beim Straßenbaulastträger. Hinsichtlich der Durchführung von Pflege-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen ist gem. FStrG eine besondere Erlaubnis, Genehmigung oder Abnahme durch andere als die Straßenbaubehörde nicht erforderlich. Eine Genehmigung oder Informationspflicht anderer Behörden ist gemäß FStrG nicht erforderlich.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet daher, die Bestandssituation bei der Übernahme der Landschaftsverordnung zu berücksichtigen und die Grenze der beiden Landschaftsschutzgebiete außerhalb des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen festzulegen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt: Landschaftsschutzgebiete werden planerisch als flächige Schutzgebiete relativ großräumig betrachtet und festgesetzt. Im gesamten Landschaftsplan des Rhein-Kreis Neuss sind insofern die Verkehrswege einschließlich der Autobahnen bei entsprechender LSG - Würdigkeit des Umfeldes in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen.</p> <p>Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen ist aufgrund der entsprechenden Unberührtheitsklauseln in den LSG – Festsetzungen möglich.</p> <p>Bei Ausbauvorhaben werden die Belange des Landschaftsschutzes im jeweiligen Planfeststellungsverfahren mit der Ausbauplanung abgestimmt.</p>
13	Landwirtschaftskammer NRW – Kreisstelle Rhein-Kreis Neuss -	Zu dem oben aufgeführten Verfahren werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.	

Lfd.-Nr.	TÖB	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
14	LVR_Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Gegen die o.g. Planung werden von Seiten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland keine Bedenken geltend gemacht.	
15	Stadtwerke Düsseldorf	Gegen die o.g. Änderung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreis Neuss bestehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG keine Einwände.	
16	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Zu der 9. Änderung des LP I – Neuss – bestehen keine Bedenken.	

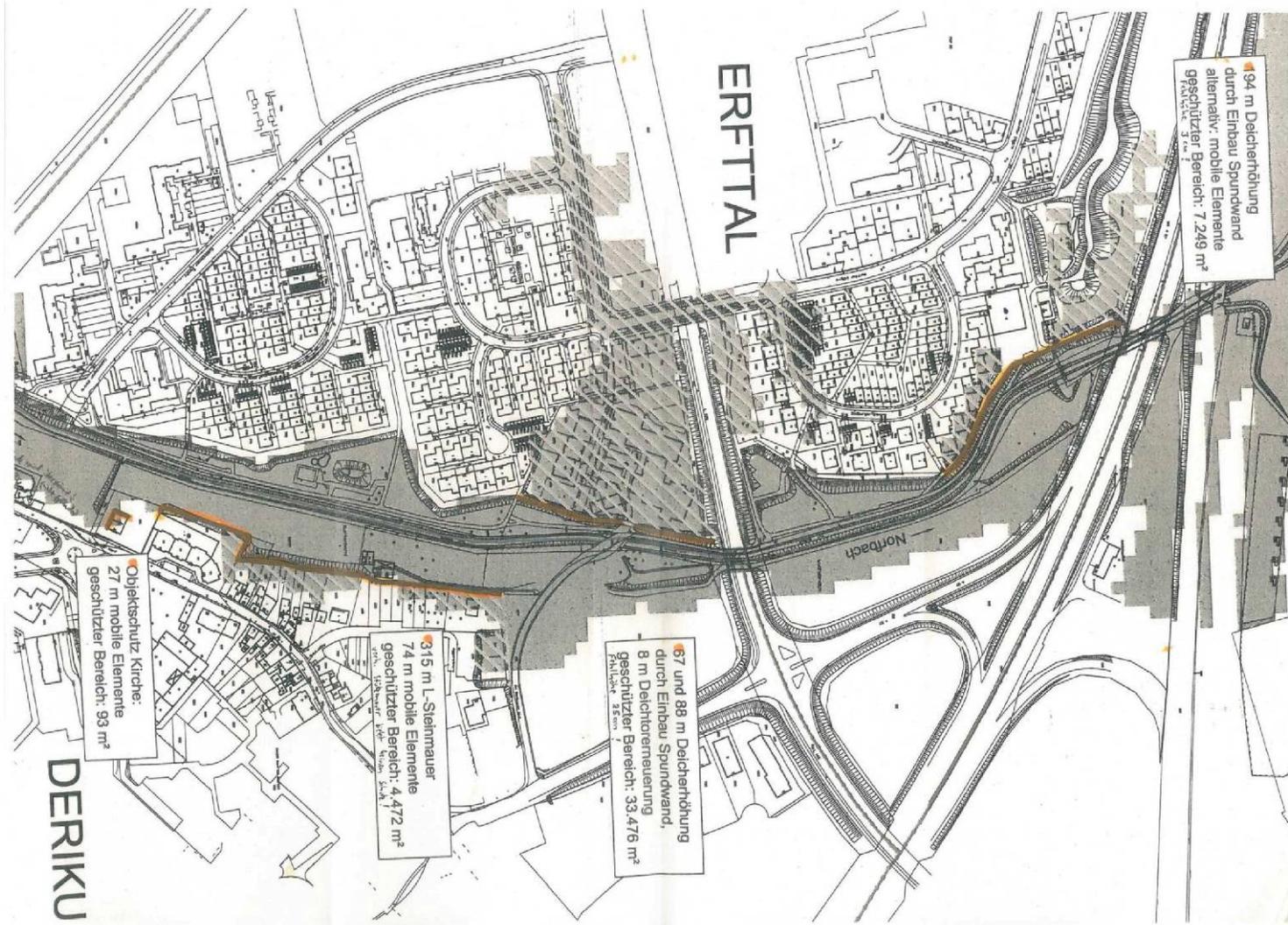
Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	---------------------	-------------------------	------------------------------

Naturschutzverbände und Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreises Neuss			
1	Herr Lechner, Vorsitzender des Landschaftsbeirates des Rhein-Kreis Neuss	Die o. g. LP – Änderung wird im Sinne einer einheitlichen Regelung begrüßt. Es werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	
2	BUND OG Neuss-Kaarst	<p>Neuss - Erweiterung der Landschaftsschutzgebiete Teilbereich "Rennbahn"</p> <p>Die Fläche der Neusser Rennbahn ist seit Jahren unter Schutz wegen ihrer wichtigen Funktion des Erhaltes der Frischluftzufuhr in die Innenstadt von Neuss. Eine Aufforstung, geschweige denn eine Bebauung ist in jedem Fall zu verhindern, damit diese Luftschneise erhalten bleibt. Besonders im Zeichen des Klimawandels und der Aufheizung der Innenstädte wird diese Funktion immer wichtiger.</p> <p>Diese Eigenschaft sollte in dem Entwicklungsziel und den Erläuterungen zum Ausdruck kommen. Wir bitten deshalb um entsprechende Änderung des vorgeschlagenen Entwicklungszieles 1 K durch einen Zusatz:</p> <p>Erhalt der Freifläche für die Frischluftzufuhr in die Innenstadt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Das Entwicklungsziel 1 K wird wie folgt formuliert:</p> <p>„Erhaltung innerstädtischer Grünflächen für die Erholung und zur Erhaltung der stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen.“</p>

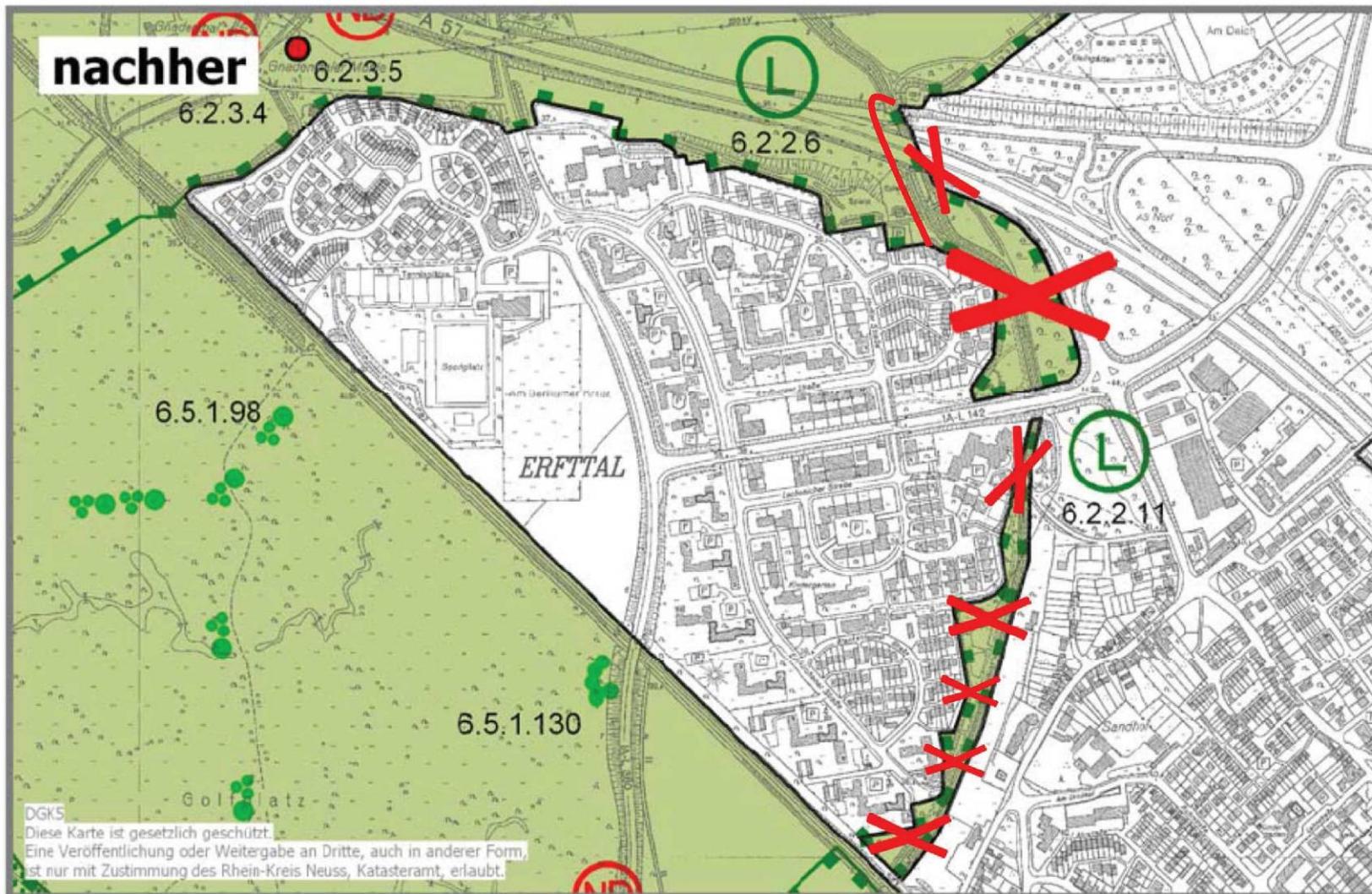
Lfd.-Nr.	Verbände und Beirat	Anregungen und Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung
----------	---------------------	-------------------------	------------------------------

Bürger			
1	Erbengemeinschaft Sticker	<p>als Testamentsvollstrecker lege ich namens der Erbengemeinschaft Sticker, Eigentümerin des Flurstücks 485, Widerspruch gegen die Ausdehnung des fortgesetzten Schutzes (§ 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung - Flächen Nr. 8 - Spalte "ganze Flurstücke") auf die Gänze des Flurstücks ein.</p> <p>Ich beantrage, das Flurstück 485 wie das Nachbarflurstück 75 unter Spalte "Flurstücke teilweise" aufzuführen.</p> <p>Begründung: Durch die aktuelle Planung des fortgesetzten Schutzes wird das Flurstück 485 mit einem größeren Flächenanteil als das Nachbarflurstück 75 für den Landschaftsschutz in Anspruch genommen. Es ist nicht erkennbar und nicht nachvollziehbar, auf welchen Kriterien und welchem Verständnis des Gleichheitsgrundsatzes diese unterschiedliche Inanspruchnahme beruht. Es drängt sich der Eindruck einer willkürlichen Festlegung auf, die der gebotenen gleichwertigen Inanspruchnahme der beiden Flurstücke für den Landschaftsschutz widerspricht und zum Ungleichverhältnis zu Ungunsten des Flurstücks 485 führt.</p> <p>Ich bitte, dem Antrag stattzugeben und die ungleiche, übermäßige Inanspruchnahme des Flurstücks 485 zu beseitigen.</p>	<p>Die Anregung wird teilweise berücksichtigt:</p> <p>Die kartographische Darstellung in der Verordnung der Bezirksregierung für das Flst.: Gem. Neuss, Fl.19, Nr. 485 stimmt nicht mit dem Text der VO der BR überein. Hier müsste es tatsächlich 485 tlw. heißen.</p> <p>Die kartographische Darstellung der Verordnung ist insofern rechtsrelevant. Diese wurde in die 9. Änderung des LP I übernommen und berücksichtigt die LSG – würdigen Bereiche entlang der Obererft. Ein Gleichbehandlungsgrundsatz ist, aufgrund der jeweilig unterschiedlichen LSG – Würdigkeit der Grundstücke, nicht gegeben.</p>

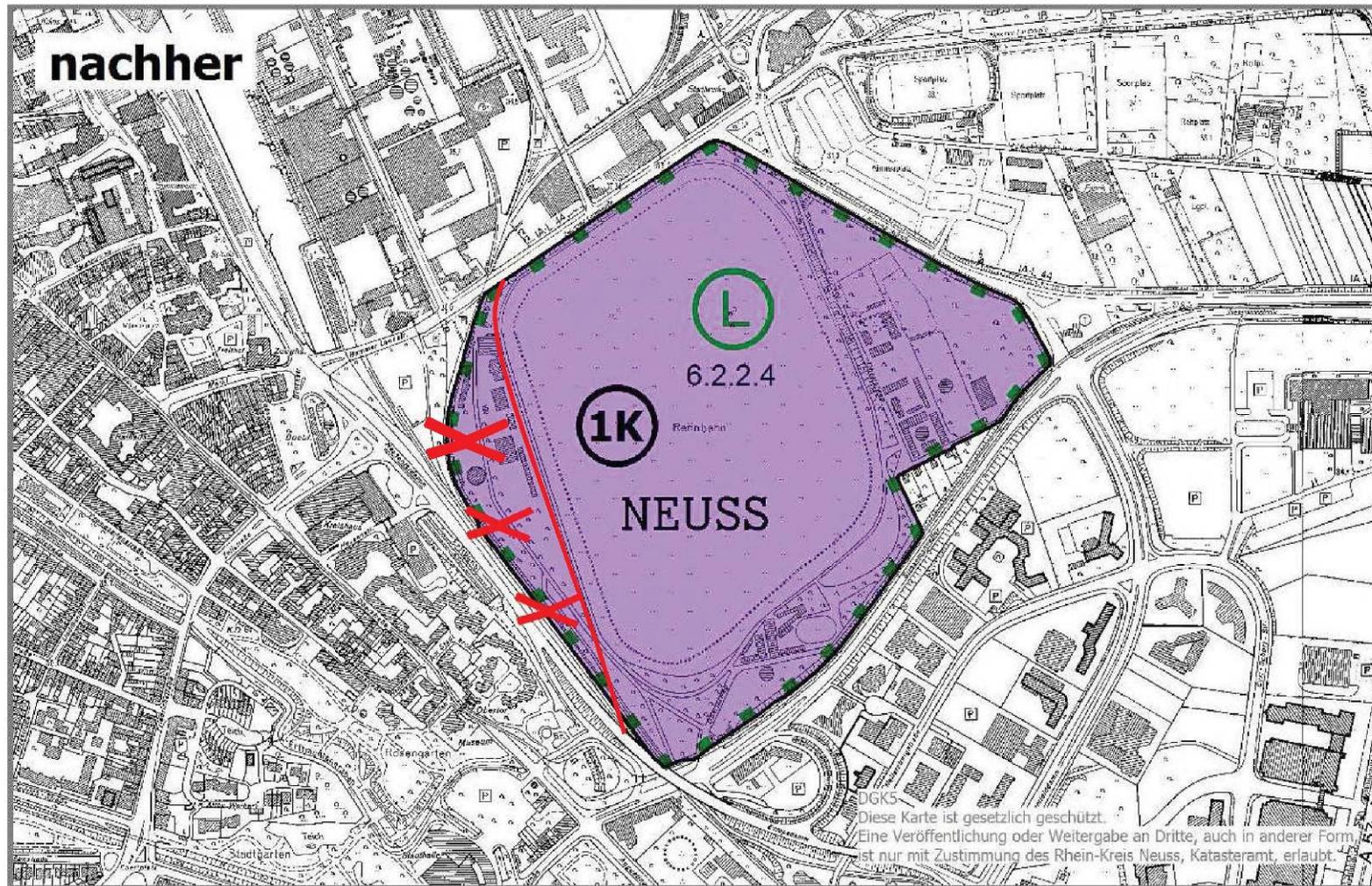
Anlage 1a
9. Änd. Landschaftsplan



Anlage 1b
9. Änd. Landschaftsplan

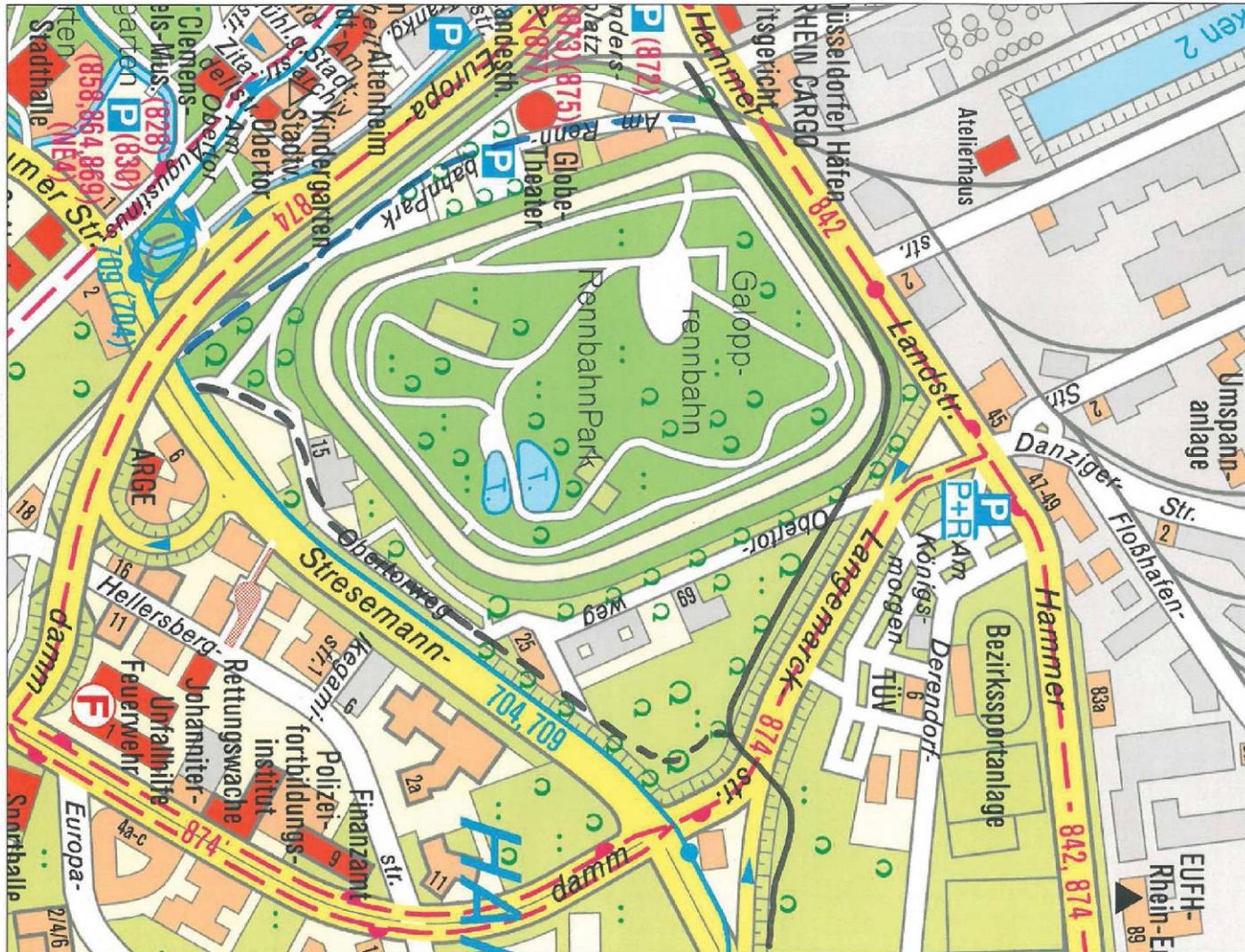


Anlage 2
9. Änd. Landschaftsplan



Anlage 3

9. Änd. Landschaftsplan

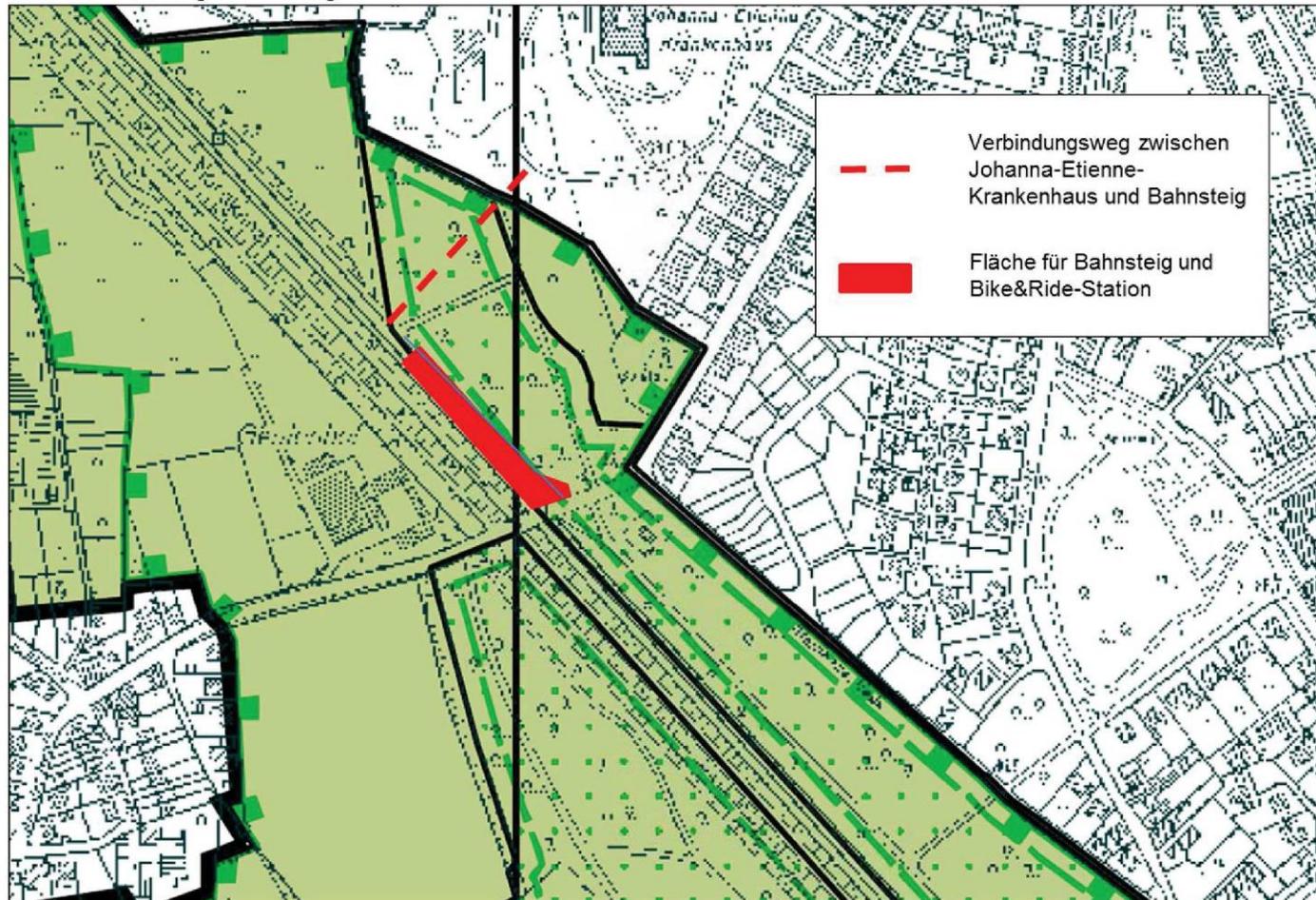


Anlage 4

9. Änd. Landschaftsplan

Darstellung der Flächen für den Bahnsteigbereich und die Bike&Ride-Station sowie des Verbindungswegs zwischen Johanna-Etienne-Krankenhaus und dem Bahnsteig des neuen Haltepunktes

Die Fläche für den Bahnsteig und die Bike&Ride-Station umfasst ca. 115 m x 15 m mit einer Aufweitung an der Geulenstraße. Genauere Planungen dazu liegen noch nicht vor.



Anlagen 1 bis 5 zur Einwendung Nr. 7, Stadt Neuss

Anlage 5

ERGEBNIS-LISTE

Blatt 1 von 2

Nr.	Betr.	Stichwort	Text der Ereignisse	Termin/Anm.			
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 35%;"> Projekt: B-Plan Nr. 162/2 (Weissenberg, Kita-Römerstr.) </td> <td style="width: 20%;"> Datum der Besprechung Besprechung bei der Bez.Reg (HLB) 29.07.2013 </td> <td style="width: 45%;"> Verteiler Teilnehmer: Hansmann, Haubrock (HLB) Hilgers (19), Sangermann (61) </td> </tr> </table>					Projekt: B-Plan Nr. 162/2 (Weissenberg, Kita-Römerstr.)	Datum der Besprechung Besprechung bei der Bez.Reg (HLB) 29.07.2013	Verteiler Teilnehmer: Hansmann, Haubrock (HLB) Hilgers (19), Sangermann (61)
Projekt: B-Plan Nr. 162/2 (Weissenberg, Kita-Römerstr.)	Datum der Besprechung Besprechung bei der Bez.Reg (HLB) 29.07.2013	Verteiler Teilnehmer: Hansmann, Haubrock (HLB) Hilgers (19), Sangermann (61)					
1.			Anlass des Gesprächs ist die Absicht, für das Plangebiet bei der HLB einen Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz (nach Altverordnung) zu stellen. Das Gespräch fand auf Veranlassung 61 statt.				
2.		Grundsätzliche Haltung der HLB zur Entlassung aus dem Landschaftsschutz.	Aus Sicht der HLB ist bisher noch nicht deutlich genug aus der B-Planbegründung zu entnehmen, warum nur dieser Standort für einen Kindergartenstandort in Frage kommt. Hier wäre deutlicher auf das öffentlichen Interesses, insbesondere der Alternativlosigkeit des beabsichtigten Standortes abzustellen. Trotz der randständigen Lage wird aus fachlicher Sicht die betreffende Fläche weiterhin als schutzwürdig betrachtet. Der Ansatz an anderer Stelle (nördlich im Bereich angrenzend an die LS-Fläche westlich GE-Gebiet Bataverstraße, eine „Ersatzfläche“ anzubieten wird begrüßt, es wird jedoch eingewandt, dass die Biotopstruktur im Übergang zur freien Feldflur eigentlich nicht mit der der Stingesbachau vergleichbar wäre. Es wird angeregt zu prüfen, ob der verrohrte Stingesbach zumindest teilweise wieder freigelegt werden kann. Eine solche „Ersatzmaßnahme“ hätte auch den Vorteil, dass sie innerhalb des LSG nach Altverordnung läge. Außerdem wird angeregt, das Gebäude weiter in Richtung der Kleingartenanlage zu verschieben, damit der Eingriff in die Schutzfläche minimiert wird. Hinweise zum Antrag: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kartenmäßige Darstellung der Aufhebungsfläche innerhalb des Schutzgebietes ○ Konkrete Flächengröße in ha.-Angaben ○ Genaue Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe zu Gemarkung, Flur und Flurstück ○ der Antrag ist 4-fach auf dem Dienstweg über die untere Landschaftsbehörde einzureichen. 				
3		Offenlegung des Stingesbaches	Der Stingesbach ist in den 50/60 Jahren des 20. Jh. verrohrt worden. Seinerzeit ist wohl eine vermehrte Mückenplage der Anlass zu dieser Maßnahme gewesen.				

Anlagen 1 bis 5 zur Einwendung Nr. 7, Stadt Neuss

ERGEBNIS-LISTE der Sitzung vom

Blatt 2 von 2

U:\abteilung 61.6\kreis\Beteiligung_Landschaftsplanung\Änderung\Änderung_Integration_Altvorstellungennahmen_fachämter\änd. kita-vogelsang_130608-bez-reg.doc

Projekt: B-Plan Nr. 162/2 (Weissenberg, Kita-Römerstr.)			Datum der Besprechung Besprechung bei der Bez.Reg (HLB) 29.07.2013	Verteiler Teilnehmer: Hansmann, Haubrock (HLB) Hilgers (19), Sangermann (61)
Nr.	Betr.	Stichwort	Text der Ereignisse	Termin/Anm.
			<p>Die aktuellen Planungen von ISN sehen eine Umliegung des verrohrten Stingesbaches vor. Die alte Trasse soll aufgegeben und der neue Kanal mit einer NW 1200 tiefer als in heutiger Lage, im Bereich des vorhandenen Fußweges durch die Stingesbachaue verlegt werden. Die Kapazität wird insgesamt vergrößert, so dass bei Starkregenereignissen das RW nicht unkontrolliert aus der Kanalisation austritt. Die Planung geht von einer Umsetzung ca. i.J. 2018 aus.</p> <p>Nach Angaben ISN (Telefonat mit Herrn Wermter vom 08.08.2013) ist aber durchaus auch vorstellbar, den Stingesbach in Teilbereichen wieder offenzulegen. Diese Maßnahme wäre nicht nur unter ökologischen, sondern insb. auch ökonomischen Gesichtspunkten durchaus begrüßenswert. Die Leistungsfähigkeit müsste allerdings noch nachgewiesen werden.</p> <p>Insofern könnte die Anregung der HLB, den Stingesbach wieder frei zu legen, zumindest grundsätzlich technisch - vorbehaltlich genauerer Berechnungen - umgesetzt werden.</p>	
				erstellt: 08.08.2013 Sangermann